

Robert Hübner
Querstraße 67
42699 Solingen-Ohligs

20. April 1994

Deutscher Bundestag
Petitionsausschuß
Bundeshaus
53113 Bonn

Betrifft: Urheberrecht an Schachpartien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Zweck meines Schreibens liegt darin, Sie darum zu bitten, auf die Gewährung des Urheberrechtsschutzes für Schachpartien hinzuwirken.

Es ist gegenwärtige Praxis, mit den Partien eines Schachmeisters völlig frei zu schalten und zu walten. Nicht nur einzelne Kämpfe werden ohne Zustimmung der Schöpfer beliebig in Büchern und Zeitungen reproduziert, auch Sammlungen von der Lebensarbeit eines Spielers werden veröffentlicht, ohne daß er um Erlaubnis gefragt wird oder dafür die geringste Entschädigung erhält.

Dabei baut man einerseits auf die Bekanntheit des Namens der Meister, um das Produkt zu vertreiben; andererseits scheut man sich manchmal nicht davor, durch die Auswahl der Partien und die Art der Kommentare, die man ihnen beigibt, dem Ruf eines Spielers dauernden Nachteil zuzufügen. Eine Auswahl meiner eigenen Partien ist einst herausgebracht worden (Manfred van Fondern, Peter Kleine: Dr. Robert Hübner, 60 seiner schönsten Partien, Joachim-Beyer-Verlag 1980, 2. Auflage 1982). Ich erfuhr davon erst nach Erscheinen des Buches. Dessen Mangel an Qualität hat mich schwer geschädigt, weil die Käufer ohne weiteres voraussetzen, die Publikation hätte meine Billigung.

Bisher habe ich in meinem Leben mehr als zweitausend Schachpartien unter Turnierbedingungen gespielt. Das ergibt eine Gesamtzeit von etwa zehntausend Stunden angespannter geistiger Tätigkeit am Brett; den Zeitaufwand für Training und Vorbereitung, der ein Mehrfaches davon beträgt, lasse ich unberücksichtigt. Von diesen Partien haben schätzungsweise eintausendfünfhundert den Weg in den Druck gefunden. Seit Systeme zur elektronischen Speicherung von Schachpartien entwickelt wurden (zum Beispiel Chess Base), ist der Vertrieb der Schöpfungen anerkannter Schachmeister noch intensiver geworden. Es scheint mir nicht plausibel zu sein, daß die bleibenden Früchte der geistigen Anstrengungen der Spieler, die in der Notation festgehaltenen Partien, jedem anderen als den Urhebern selbst zugute kommen sollen.

Dennoch ist dies die Auffassung des Deutschen Schachbundes, an den ich mich zunächst in dieser Frage gewandt habe. Es sei rechtlich undenkbar, Schachpartien urheberrechtlich zu schützen, wurde mir mitgeteilt. Die angegebenen Gründe haben mich nicht überzeugt. Obgleich ich nicht juristisch geschult bin, habe ich mich bemüht, auf die aufgeworfenen Einwände nach meinem Verständnis einzugehen und sie zu entkräften. Vielleicht ist der eine oder andere meiner Gesichtspunkte, meine Damen und Herren, doch auch für Sie von Interesse und mag dazu dienen, die Zeit, die Sie zur Untersuchung des Themas aufwenden müssen, zu verkürzen; deshalb verzeichne ich hier einige Ergebnisse meiner Überlegungen.

In dem Schreiben, das ich vom Deutschen Schachbund erhielt, wurde zunächst durch eine Reihe von Fallsetzungen die Ansicht zu widerlegen, Schachpartien könnten persönliche geistige Schöpfungen darstellen. Ich gebe jeweils zunächst eine Inhaltsangabe der Fallsetzung; dann meine Erwiderung.

1. Ein Spieler läuft in eines der kurzzügigen Matts, die aus der Grundstellung heraus möglich sind.

Dieses Argument habe ich nicht verstanden. Die Tatsache, daß die Möglichkeit besteht, daß ein Schüler einen halbseitigen Aufsatz abgibt, der mit dreiunddreißig grammatikalischen Fehlern gespickt ist, hindert doch auch nicht daran, Literaturwerke urheberrechtlich zu schützen.

2. Zwei Spieler wiederholen eine ihnen aus früheren Partien bekannte Zugfolge ohne Abweichung bis zum Remisschluß.

Auch dieser Fall scheint mir einfach zu erledigen zu sein. Das Produkt ist keine selbständige geistige Leistung und wird auch nicht geschützt.

3. Zwei Spieler reproduzieren unwissentlich eine schon früher gespielte Partie.

In Analogie zur Praxis auf dem Gebiete der Wissenschaft müssen natürlich den Erstschöpfern die Rechte zufallen, soweit sie ihre Priorität nachweisen können. Die Kernfrage, ob eine Schachpartie eine persönliche geistige Schöpfung darstellen könne, wird auch in diesem Falle gar nicht berührt.

4. Ein Spieler verwendet in einer Turnierpartie erfolgreich eine von seinen Trainern entwickelte Idee.

Es ist klar, daß es auf die Gestaltung, nicht auf die Entwicklung der Idee ankommt. N. Gogol hat die Grundidee zu seinem Roman „Die toten Seelen“ von Puschkin erhalten; alle Rechte an seinem Roman fallen dennoch ihm zu. Es wird hier eine unzulässige Isolierung von Einzelelementen einer Partie vorgenommen; die Partie kann aber nur als Ganzes geschützt werden (vgl. den folgenden Punkt).

5. Am Ende einer bekannten Zugfolge bringt ein Spieler eine zu Hause ausgedachte Neuerung, mit der er sofortigen Gewinn erzielt. Da nur ein Bruchteil der Partie von ihm selbst stammt, so lautet anscheinend der Gedanke, liegt eine wesentliche geistige Leistung nicht vor. Das strukturelle Wesen des Schachspielens wird verkannt. Die Züge einer Partie gewinnen nur im Zusammenhang Sinn; einzelne Züge sind gar nicht schützenswert und schützbar. Dadurch, daß der Spieler am Ende einer Zugfolge eine neue Möglichkeit fand, hat er der ganzen vorigen Sequenz eine andere Bedeutung gegeben.

Auch bei Werken der Literatur, der Musik, der Kunst fußt der Verfasser auf einer Tradition. Er kennt die Vorgänger, die auf das eigene Schaffen Bezug haben, und flicht gegebenenfalls Teile von ihnen (etwa als Zitat) in die eigene Neuschöpfung ein. Der Gutachter scheint mir einem Manne zu gleichen, der einem Literaturwerk eigenständige geistige Leistung abspricht, weil man alle Wörter des Schriftsatzes schon im Wörterbuch findet.

6. Einem Spieler gelingt die Verwirklichung eines zündenden Gedankens erst auf Grund eines gegnerischen Fehlers. Man kann daher nach Meinung des Verfassers nicht von einem eigenen geistigen Werk dieses Spielers sprechen.

Auch dieses Argument geht am Wesen des Schachspielens vorbei. Die geistige Leistung des Spielers besteht in der optimalen Ausnutzung einer entstandenen Konstellation; wie diese

zustande gekommen ist, ist dabei unerheblich. Jeder Künstler muß auf die Gegebenheiten des Stoffes, mit dem er arbeitet, Rücksicht nehmen, wenn er schöpferisch tätig werden will (vgl. II).

Schlußfolgerung:

Schachpartien stellen in den meisten Fällen eine eigenständige Schöpfung der Spieler dar. Daß es einzelne Ausnahmen gibt und Grenzfälle, in denen der Umfang der Leistung schwer zu bestimmen ist, hindert nicht daran, diese Leistung prinzipiell anzuerkennen und zu schützen.

II.

Beim letzten der oben aufgeführten Punkte kam eine wichtige Besonderheit des Schachspielens zur Sprache: Ein Spieler kann sein Werk nur in Zusammenarbeit mit einem Gegner schaffen. Der Gutachter des Deutschen Schachbundes ist der Meinung, daß es an einer „Verständigung über die gemeinsame Aufgabe und gegenseitige Unterordnung unter die Gesamtidee“ fehle und daher von einer Miturheberschaft nicht die Rede sein könne. Wiederum wird deutlich, daß der Autor dieses Schriftsatzes kein Schachspieler ist. Indem die Partner sich den Gesetzen der Spielregeln und des fairen Verhaltens beim Kampf unterwerfen, schaffen sie die Basis für die Schöpfung eines gemeinsamen Werkes. Das Wichtige ist dabei zunächst nicht das Resultat – bei beiderseits bestem Spiel muß das Ergebnis unentschieden lauten – sondern die Entwicklung von stets neuen Ideen und Kombinationen nach Maßgabe der stetig wechselnden Konstellationen auf dem Brett. Es werden in einer Partie dauernd neue Teilziele entwickelt und angestrebt; ähnlich wie zwei Autoren, die gemeinsam einen Roman verfassen, gemäß dem Fortschreiten der Handlung die weitere Gestaltung ihres Werkes ständig modifizieren werden.

Daß der Inhalt der Schachpartie durch wechselseitiges Ziehen zustande kommt, liegt in der Eigenart des Schachs beschlossen; es läßt sich nicht vollständig mit anderswo vorhandenen Kategorien erfassen. Ganz verfehlt ist der Gedanke, ein Spieler könne vom ersten Zuge an mit seinen Maßnahmen nicht anderes als das Endresultat bezwecken; es soll ja nicht das Ergebnis geschützt werden, sondern die Partie in ihrer Gesamtheit. Daher ist es angebracht, daß beide Spieler zu gleichen Teilen als Autoren einer Partie betrachtet werden, unabhängig von ihrem Ausgang.

III.

Zuletzt argumentierte der Beauftragte des Deutschen Schachbundes, Schachpartien gehörten weder ins Gebiet der Literatur noch der Kunst noch der Wissenschaft und könnten daher nicht geschützt werden.

In die Diskussion, welcher dieser Kategorien das Schachspielen zugehöre, will ich mich nicht einlassen; sie scheint mir fruchtlos zu sein, da man sich auf genügend scharfe Abgrenzungen der in Frage stehenden Begriffe nicht einigen können. Ich habe bereits meine Ansicht kundgetan, daß Schachspielen eine Sache sui generis sei. Darunter leidet es auch sonst bei der öffentlichen Darstellung: In den Zeitungen wird es zwischen den Bereichen Sport, Kultur und Unterhaltung hin- und hergeschoben und findet nirgends einen Platz.

Das Gesetz schützt zum Beispiel Programme für Datenverarbeitung; sie scheinen mir nicht mehr Werken der Kunst, Literatur oder Wissenschaft zuzuordnen zu sein als Schachpartien. Als es sich erwies, daß es wünschenswert wurde, Programmen für Datenverarbeitung Urheberrecht zu gewähren, tat man es, ohne auf genaue Kategorisierung Wert zu legen. So sollte man meines Erachtens auch bei Schachpartien verfahren.

IV.

Abschließend will ich noch einige weitere Gesichtspunkte nennen, die mir plausibel zu machen scheinen, daß den Spielern Urheberrechte auf ihre Partien zuerkannt werden sollten.

1. Schachprobleme und –studien betrachtet man als urheberrechtlich geschützt; oft werden jedoch diese Kompositionen durch Beispiele aus der Praxis angeregt.

2. Manche Partien wurden Objekt äußerst umfangreicher Untersuchungen und Kommentare, die ihrerseits den Schutz des Urheberrechts genießen. Dieser Umstand scheint mir Anzeichen für die Verkehrtheit der Lage zu sein: das primäre Werk ist nicht geschützt, das sekundäre wohl (denn Schachpartien dürften wohl nicht etwa Gesetzestexten gleichzustellen sein).

3. Seitdem das erste Internationale Schachturnier in London 1851 stattfand, sind Zehntausende von Büchern erschienen, viele davon reine Partiensammlungen mit oder ohne Kommentare. In allen diesen Büchern hat man es für nötig erachtet, die Namen der Spieler zu vermelden, die eine bestimmte Zugreihe zusammen geschaffen haben, unabhängig vom Bekanntheitsgrad der Partner. Dies spricht dafür, daß das Gefühl obwaltet, den Spielern selbst stehe das geistige Eigentum an der Partie zu. In der Tat wäre das Schaffen einer Schachtradition undenkbar und die Möglichkeit zu Erkenntnisfortschritt auf dem Gebiete des Schachs aus äußerster Erschwernis, wenn Zugreihen stets ohne Namensnennung der Spieler abgedruckt würden. Das müßte aber von Rechts wegen geschehen, wenn es kein Urheberrecht an Schachpartien gibt; denn durch das Hinzusetzen der Spielernamen verschaffen sich die Buchverkäufer einen Vorteil, sobald es sich um bekannte Meister handelt. Hier will ich meine Versuche, zu der Thematik Stellung zu nehmen, beenden.

Es gibt in Deutschland eine – wenn auch vielleicht kleine – Gruppe von Leuten, welche die Inhalte des Schachs interessant genug findet, um deren Erforschung ihr Leben zu widmen. Das Gewinnen praktischer Erfahrung beim Spielen ist der bedeutendste Teil dieses Forschens. Die materielle Entschädigung, welche die Spieler für ihre Anstrengungen und geistigen Leistungen erhalten, ist im allgemeinen kümmerlich genug; Sie könnten, meine Damen und Herren, diesen Menschen eine beträchtliche Hilfe leisten, wenn Sie darauf Einfluß nähmen, daß ihnen die Möglichkeit zur Nutznießung ihrer Schöpfungen – soweit sie nicht bereits im geltenden Recht garantiert ist – durch eine Änderung des Urheberrechtsgesetzes gewährt wird.



Mit freundlichen Grüßen
Robert Hübner